



PRESSE-INFO

#GemeinsamUnternehmenStützen #GemeinsamBeschäftigungSichern

Abrechnung der NRW-Soforthilfe hat bis Frühjahr 2021 Zeit

02.12.2020 Nr. 211

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg weist auf Neuigkeiten bei der NRW Soforthilfe hin. Die Abrechnung der Soforthilfe soll im Frühjahr 2021 erfolgen, für eine mögliche Rückzahlung besteht bis zum Herbst 2021 Zeit. Nachdem viele Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger den Wunsch geäußert haben, bald abzurechnen, um die Rückzahlung noch in diesem Jahr verbuchen und steuerlich geltend machen zu können, hat das NRW-Wirtschaftsministerium folgendes beschlossen: Anfang Dezember erhalten alle Soforthilfe-Empfänger eine Mail von der E-Mailadresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen. Wer sich für diese Option entscheidet, erhält mit einem Klick Zugriff auf die sog. Berechnungshilfe sowie das Rückmelde-Formular. Alle anderen brauchen zunächst einmal nichts weiter zu unternehmen. „Alle Soforthilfe-Empfänger sollten bis zum Start des Rückmeldeverfahrens von Rücküberweisungen an die Bewilligungsbehörden oder an die Landeskasse absehen“, sagt Regina Rosenstock, Gesamtbereichsleiterin Unternehmensförderung der IHK Bonn/Rhein-Sieg. Im IHK-Bezirk Bonn/Rhein-Sieg haben insgesamt 23.716 kleine und mittelständische Unternehmen 243,894 Millionen Euro Soforthilfen erhalten.

Personalausgaben können nicht als Ausgaben im Sinne der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden. Von den monatlichen Einnahmen abziehbar sind Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind und für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren. Gehälter für GmbH-Geschäftsführer können unter diesen Voraussetzungen von den Einnahmen

abgezogen werden, sofern der Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft ist.

Solo-Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Voraussetzungen sind dabei die (erstmalige) Antragstellung im März oder April, weder im März noch im April Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II und keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler. Nähere Informationen gibt es unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg stellt zusätzlich zu den telefonischen Beratungen unter der Hotline 0228 2284 228 und den Informationen auf den Corona-Sonderseiten der IHK im Internet (www.ihk-bonn.de, Webcode @3510 und diversen Unterseiten) aktuelle Informationen und Hinweise auf ihren sozialen Medien unter <https://www.facebook.com/IHK.Bonn/> und https://twitter.com/IHK_Bonn ein.